

Militärfrage im Verhältnis zu Schule und Lehrerschaft

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **24/1938 (1938)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-38726>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ist eine Einrichtung von zweifelhafter Zweckmäßigkeit. Es fragt sich, ob bei der Aufstellung dieser Bestimmung nicht die gewerkschaftlichen Interessen der Ärzteorganisationen stärker als ideale Gesichtspunkte mitgesprochen haben. Es sollte eine Lösung gefunden werden, die sowohl dem Maturitätstypus C gleiche Berechtigung gewährt wie den andern Maturitätstypen und doch dafür sorgt, daß ungeeignete Elemente vom ärztlichen Beruf ferngehalten werden.“

Die Maturitätsreform ist demnach von neuem im Fluß.

8. Militärfragen im Verhältnis zu Schule und Lehrerschaft.

a) Die eidgenössischen pädagogischen Rekrutenprüfungen.

Diese Frage ist an verschiedenen Tagungen besprochen worden, so 1901 in Genf, 1902 und 1906 in Bern, 1905 in Solothurn, 1906 in Heiden, 1909 in Schaffhausen, 1910 in Freiburg, dann nach dem Kriege 1919 in Lugano, 1920 in Zug, 1921 in Stans, 1924 in Olten. Ihre Geschichte ist sehr interessant.

Erster Referent in der Frage war Erziehungsdirektor Düring-Luzern an der Tagung in Bern 1902. Das eidgenössische Militärdepartement hatte bis dahin alljährlich pädagogische Rekrutenprüfungen organisiert, Prüfungsexperten bestellt und die Durchführung der Prüfungen und die Zusammenstellung der Resultate den Aushebungsbehörden überlassen, ohne die kantonalen Erziehungsbehörden zu begrüßen. Die Grundlage zu diesem Vorgehen war ein Regulativ aus dem Jahre 1879, über das jedoch, wie Erziehungsdirektor Düring nachwies, hinausgegangen wurde. Nach der Annahme der Militärorganisation 1907 wurde der Konferenz zwar ein Entwurf der pädagogischen Oberexperten vom 9. Juli 1909 zu einem „Regulativ für die pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen“ zur Vernehmlassung zugestellt; doch begnügte sich die Konferenz an der Tagung in Schaffhausen vom 30. September 1909, das eidgenössische Militärdepartement an die früher durch Eingaben geltend gemachten Forderungen zu erinnern und zu ersuchen, daß man vor der Definitivverklärung des Regulativs die Konferenz begrüße. Diesem Wunsch wurde entsprochen und nach einer Umfrage bei den 25 Erziehungsdepartementen und nach der Kommissionsberatung wurden einige Postulate, wonach die Konferenz sich ein Mitspracherecht der kantonalen Erziehungsbehörden bei den Wahlen der pädagogischen Experten und den Prüfungsterminen gewahrt wissen wollte, aufgestellt. Bei der jährlichen Publikation der Ergebnisse solle es sein Verbleiben haben, außerdem sei auch eine Übersicht der Ergebnisse der letzten fünfjährigen Periode beizugeben. Dann sollen nicht nur diejenigen Stellungspflichtigen, die wegen geisti-

ger und körperlicher Gebrechen vom gesetzlichen Schulbesuch ausgeschlossen waren, sondern auch diejenigen, die den gesetzlichen Schulbesuch hinter sich haben, die aber aus irgend einem Grund (Epilepsie, andere Krankheiten) einer frühzeitigen Verblödung entgegengehen oder zur Ablegung einer Prüfung aus andern Gründen sich als offensichtlich unfähig erweisen, ausgeschlossen werden.

Die „Wegleitung für die pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen“ enthält eine große Zahl von Grundsätzen prüfungsmethodischer Bestimmungen, die die gleichmäßige Beurteilung der Volksschulkenntnisse der Rekruten ermöglichen. Gerade bei diesem Punkte ergaben sich oft Unstimmigkeiten. Am 9. April 1910 ist dann die „Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen“ und am 14. Juli 1910 das „Regulativ für die pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen“ definitiv erlassen worden, nachdem die Wünsche der Konferenz in der Hauptsache berücksichtigt worden waren. Damit war eine erste Phase dieser Frage beendet.¹⁾

Als der Weltkrieg ausbrach, wurden die pädagogischen Rekrutenprüfungen im Herbst 1914 eingestellt.

Im Jahre 1920 kam der erste Vorstoß zur *Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen*, als das Militärdepartement die Kantonsregierungen um ihre Ansichtsäußerung befragte, ob künftig bei Anlaß der Rekrutenaushebung die pädagogischen und turnerischen Prüfungen wieder aufgenommen werden sollen oder nicht. Da die Wiederaufnahme der turnerischen Prüfungen nirgends auf ernstlichen Widerspruch stieß, beschränkte sich der Kommissionspräsident, Nationalrat *Hans von Matt-Nidwalden*/Stans — Kommissionspräsident Düring-Luzern war zurückgetreten —, auf den Punkt pädagogische Prüfungen, deren Wiederaufnahme ebenso kühle Kritiker wie warme Befürworter im Parlament und in der pädagogischen Presse gefunden hatte. Da im Zusammenhang mit den pädagogischen Fragen der Gegenwart auch die Wiedereinführung dieser Prüfungen heute noch ein heiß diskutiertes Problem bei Parlament, Lehrerschaft und Presse ist, mag es interessieren, was für Schlüsse die Konferenz im Jahre 1920 in Zug gezogen hatte auf Grund eines temperamentvollen und einläßlichen Referates des Präsidenten hin. 1. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren konstatiert, daß die Erziehungsdirektionen und Regierungen von 20 Kantonen und Halbkantonen für die Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen sich ausgesprochen haben. 2. Die Konferenz wünscht, daß die vom Militärdepartement in Aussicht genommene Expertenkommission sich nicht nur mit der Frage befasse, ob die pädagogischen Prü-

¹⁾ Näheres siehe Unterrichtsjahrbuch 1911, S. 50 ff.

fungen wieder aufgenommen werden sollen oder nicht, sondern daß sie auch eine zeitgemäße Reform dieser Prüfungen zum Gegenstand eingehender Beratungen mache. 3. Die Konferenz spricht den Wunsch aus, es möge ihr Gelegenheit gegeben werden, zu den Vorschlägen der Expertenkommission Stellung zu nehmen, bevor das Militärdepartement einen definitiven Entscheid fällt. 4. Es herrscht Übereinstimmung bei allen Erziehungsdirektionen und Kantonsregierungen, daß die turnerischen Rekrutenprüfungen wieder eingeführt werden sollen. Dabei waltet jedoch die Meinung, es sollten diese Prüfungen auf das richtige Maß zurückgeführt, in Zusammenhang mit der ärztlichen Untersuchung der Stellungspflichtigen gebracht und unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Militärarztes durchgeführt werden.

In der Folge fand am 4. und 5. Juli 1921 eine vom Militärdepartement einberufene erste Konferenz in Bern statt, die aus 15 Mitgliedern bestand. Die Konferenz war darin vertreten durch die Erziehungsdirektoren *von Matt-Nidwalden, Dubuis-Waadts* und *Bay-Baselland*. Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Frage: Sollen die *pädagogischen Rekrutenprüfungen* definitiv *abgeschafft* oder sollen sie unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen und der veränderten Verhältnisse *wieder eingeführt werden*? Acht Mitglieder dieser Konferenz sprachen sich für die Wiedereinführung aus, zwei für die Abschaffung, fünf enthielten sich der Stimmabgabe. Nebenbei ging eine lebhafte Diskussion in Parlament und Presse vor sich.

Im Nationalrat äußerte sich am 26. September 1922 der Berichterstatter der Geschäftsprüfungskommission, Nationalrat Minger, dahin, daß von der Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen absolut Umgang genommen werden soll, weil die große Gefahr bestehe, daß sie einer gesunden Entwicklung des Fortbildungsschulwesens im allgemeinen entgegenstehen. Im Ständerat trat 1922 und später 1924 wieder Ständerat Wirz, unterstützt von Ständerat Wettstein, für die Wiedereinführung ein.

Lebhaft wogte der Kampf in der Lehrerschaft für und wider die Rekrutenprüfungen. Im August und September 1921 wandten die kantonale Lehrerkonferenz von Appenzell A.-Rh. und der kantonale Lehrerverein von St. Gallen sich mit Eingaben an das eidgenössische Militärdepartement, worin sie sich für die Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen aussprachen, unter der Bedingung, daß sie in der Durchführung der Zeit und ihren Anforderungen entsprechend abzuändern seien. Einen gegenteiligen Standpunkt nahm schon im Dezember 1920 die bernische Schulsynode ein, die mit 64 gegen 20 Stimmen die Wiedereinführung der Rekrutenprüfungen ablehnte. An Lehrerkonferenzen und Lehrervereinsversammlungen wurde die Frage lebhaft besprochen. Im allgemeinen ist zu konstatieren, daß die Abneigung

eines Teils der Lehrerschaft gegen die pädagogischen Rekrutenprüfungen ihrer Einstellung zu den Schulexamen im allgemeinen entspricht. Man empfindet die Prüfungen samt und sonders als einen Hemmschuh für die freie, individuelle Ausübung der Lehr-tätigkeit, und die Rekrutenprüfungen teilen in ihrer ablehnenden Wertung und Würdigung durch viele Lehrerkreise nur das Schick-sal der Schulexamen überhaupt.

Die Sache blieb zwei Jahre liegen, bis Ende 1923 ein neuer Antrieb kam. Am 14./15. März 1924 berief das Militärdepartement eine neue und größere Expertenkommission von 23 Mitgliedern, vom damaligen *Chef des Militärdepartements Scheurer* persönlich präsi-diert. Die Erziehungsdirektoren-Konferenz war mit den be-reits genannten Mitgliedern *von Matt, Dubuis, Bay*, unter Hinzuzug der Erziehungsdirektoren *Merz-Bern* und *Müller-Altdorf*, ver-treten. Diese zweite Konferenz befaßte sich mit der *Gestaltung der Rekrutenprüfungen*. Man suchte in der Wahl der Prüfungsfächer nach neuen Wegen, die ohne vorbereitenden Drill eine möglichst individuelle Behandlung der Rekruten nach ihren besondern Le-bens- und Berufsverhältnissen gestatten würden. Das rief einer *Beschränkung der Prüfungsfächer* (früher Lesen, Aufsatz, Kopf-rechnen, Zifferrechnen und Vaterlandskunde) auf die zwei Fächer: *Muttersprache* und *Vaterlandskunde*. Mit 11 gegen 4 Stimmen wurde das Rechnen gestrichen. Mit 12 gegen 6 Stimmen wurde das Fallenlassen der Notenskala 1—5 und dafür die einfache Ta-xierung: gut, genügend, ungenügend als vereinfachte Notenskala 1—3 gutgeheißen. Einstimmig wurde dem Postulat der Konferenz aus der ersten Zeit der Behandlung der Frage zugestimmt, wonach die kantonalen Erziehungsbehörden bei der Wahl der kantonalen Experten mitzuwirken haben. Einstimmig wurde beschlossen, daß die Prüfung durch den kantonalen Experten vorzunehmen sei und daß der eidgenössische Experte mit dem Recht der ergänzenden Fragestellung der Prüfung beizuwohnen habe. Im übrigen wurde der Wunsch geäußert, das Militärdepartement solle zwecks Aus-arbeitung näherer Vorschläge über Prüfungsstoff und Prüfungs-methode eine Subkommission bestellen, welche ihre Ergebnisse der Expertenkommission vorzulegen habe. Die Subkommission wurde vom eidgenössischen Militärdepartement bestellt. Gewählt wurden Seminardirektor *Savary-Lausanne*, Sekundarlehrer *Kupper-Stäfa*, Schulinspektor *Bürki-Kehrsatz*, Lehrer *Ruch-Bern* (ehemaliger eidgenössischer Experte) und Erziehungsdirektor *H. von Matt-Stans* als Präsident. Am 9./10. Mai 1924 und am 11./12. Juli 1924 tagte diese Subkommission und stellte methodische Richtlinien auf für die Prüfung in Muttersprache und Vaterlandskunde, als Vorarbeit zur Abänderung des alten Regulativs aus dem Jahre 1910. Erziehungsdirektor *von Matt* stellte die Ergebnisse dieser Beratungen in 21 Thesen zusammen.

Unter dem Vorsitz von Erziehungsdirektor *Merz-Bern* konnte nach diesen Vorarbeiten am 12./13. September 1924 die abschließende Sitzung der erweiterten Kommission stattfinden.¹⁾ Ihre Aufgabe war, die Thesen der Subkommission zuhanden des Militärdepartementes endgültig zu bereinigen. These 1 als Hauptfrage: Sollen überhaupt die pädagogischen Rekrutenprüfungen wieder eingeführt werden, wurde nun mit 17 gegen 4 Stimmen angenommen. Diese 21 Thesen gingen nun den 25 Erziehungsdirektionen zur Vernehmlassung zu.

Das eidgenössische Militärdepartement hatte somit den Wunsch der Konferenz von 1920, es möge ihr Gelegenheit geboten werden, sich zum Vorschlag der Expertenkommission zu äußern, bevor das Militärdepartement definitive Entscheidung fälle, erfüllt. Und damit war die zweite Phase der Frage abgeschlossen.

An der Tagung in Olten vom 20. Oktober 1924 fand wieder eine ausgiebige Besprechung des Problems statt, wieder ein Schritt weiter in der Entwicklung des Problems. Referent war wiederum Nationalrat *Hans von Matt-Nidwalden*, der in hervorragender Weise die Bestrebungen in dieser Sache zusammenfaßte. Da bis zur Stunde keine definitive Entscheidung gefällt wurde, die Diskussion aber im lebhaften Gang ist, dürften die leitenden Gesichtspunkte im Referat von Matt, welche die Konferenz zur Grundlage ihrer Stellungnahme machte, auch heute noch ihre Geltung haben.

Dieser Teil ist dem Referat wörtlich entnommen:

„Daß es mit der Aufstellung der genannten Thesen tatsächlich um eine Reform, um eine völlige Umgestaltung der Rekrutenprüfungen sich handelt, dürfte sofort klar werden, wenn wir die bisherigen Prüfungen mit den neu vorgeschlagenen in Vergleich ziehen. Ich stelle hiebei die Bestimmungen des ‚Regulativs für die pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen‘ vom 14. Juli 1910 jeweils den von der Expertenkommission vorgelegten Thesen gegenüber.

1. *Zweck der Prüfung.* Bisher war es Zweck der Prüfung, ‚den Stand der Volksschulkenntnisse des ins dienstpflichtige Alter tretenden Schweizerbürgers zu ermitteln‘. Nunmehr soll nach These 2 ‚der Zweck der pädagogischen Rekrutenprüfungen darin bestehen, den Bildungsstand des ins dienstpflichtige Alter tretenden Schweizerbürgers im Hinblick auf seine besondern Lebens- und Berufsverhältnisse zu ermitteln und dadurch anregend auf die bürgerliche und berufliche Fortbildung der männlichen Jugend im nachschulspflichtigen Alter zu wirken‘. Wir dürfen wohl sagen, daß der ursprüngliche Zweck, auf die Entwicklung des schweizerischen

¹⁾ Der verstorbene Erziehungsdirektor Müller-Altdorf war ersetzt durch Erziehungsdirektor Dr. Schöpfer-Solothurn.

Primarschulwesens günstig einzuwirken, von den Rekrutenprüfungen tatsächlich in erfreulicher Weise erreicht wurde. Nun gilt es, dem gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen, sowie dem allgemeinen Fortbildungsschulwesen in den Schweizer Kantonen durch die neue Form der Rekrutenprüfungen einen kräftigen Impuls zu geben, und wir geben uns der Hoffnung hin, daß dies zum Wohle unseres Landes auch tatsächlich der Fall sein wird.

Wir dürfen dies um so eher erwarten, als jede Uniformierung und Schablonisierung auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens völlig fern liegt. Die Kantone sollen hier in Berücksichtigung unserer vielgestaltigen sprachlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse im Schweizer Lande ungehindert eigene und freie Wege gehen. Es sagt denn auch These 3 ausdrücklich: ‚Bei der Durchführung der Rekrutenprüfung ist alles zu vermeiden, was die freie Entwicklung der Primar- und Fortbildungsschule in den Kantonen irgendwie hemmen oder ihre geistige Eigenart und die Berücksichtigung der besondern kantonalen Bedürfnisse beeinträchtigen könnte.‘

2. *Einstellung der Prüfung auf die besondern Lebens- und Berufsverhältnisse des Stellungspflichtigen.* Die bisherige Einstellung der Prüfung auf den Stand der Primarschulkenntnisse hat besonders bei der Vorbereitung auf die Prüfung da und dort zu einem gewissen Eindrillen von Gedächtnisstoff geführt, das berechtigter Kritik rief. Je individueller aber jeder Stellungspflichtige bei der Prüfung behandelt wird, desto sicherer versagen derartige anfechtbare Vorbereitungsmethoden. These 4 verlangt deshalb: ‚Die Prüfung soll in der Beurteilung des Bildungsstandes des Stellungspflichtigen von seiner Vorbildung und seinen besondern Lebens- und Berufsverhältnissen ausgehen. Aufsatzthema und Fragestellung müssen aus Gebieten gewählt werden, in denen sich der Prüfling heimisch fühlt.‘ Und These 5 will, daß bei der Beurteilung des Bildungsstandes des Stellungspflichtigen gesunde Urteilsfähigkeit und geistige Reife weit mehr in Betracht fallen, als bloßer Gedächtnisstoff. Diese Einstellung der Prüfung auf die besondern Lebens- und Berufsverhältnisse dürfte besonders auch in dem Sinne anregend wirken, daß künftig überall die Fortbildungsschulen wie die Jugendpflege-Institutionen aller Art den besondern beruflichen Bildungsbedürfnissen unserer heranwachsenden jungen Männer vermehrte Aufmerksamkeit widmen.

3. *Prüfung in der Muttersprache.* Bisher galten Lesen und Aufsatz als gesonderte Prüfungsfächer. Nunmehr beschränkt sich laut These 8 die Prüfung in der Muttersprache in der Regel auf den Aufsatz. Nur wenn dieser ungenügend ist, wird auch im Lesen geprüft, denn man kann ohne weiteres voraussetzen, daß, wer einen guten Aufsatz zu schreiben vermag, auch mit Sinn und Verständnis wird lesen können. ‚Das Aufsatzthema soll, laut These 9, der

Vorbildung und den Lebens- und Berufsverhältnissen des Stellungspflichtigen möglichst angepaßt werden. Er soll aus seinem eigenen Lebens- und Gedankenkreis heraus schreiben können. Der Experte kann, wo es zur Beurteilung der Urteilsfähigkeit und geistigen Reife wünschbar erscheint, den jungen Mann nach Durchsicht des Aufsatzes noch mündlich über das ausgeführte Thema befragen. Eine solche Prüfung in der Muttersprache, wobei für die Abfassung des Aufsatzes eine etwas längere Zeit zur Verfügung gestellt werden kann, als bis anhin, wird einen Einblick in den allgemeinen Bildungsstand des jungen Mannes viel besser bieten, als die bisherige Prüfungsmethode im Lesen und Aufsatz, und es liegt schon darin eine Rechtfertigung der Reduktion des Prüfungsstoffes auf zwei Fächer.

4. *Prüfung in der Vaterlandskunde.* Hier handelt es sich um eine durchgreifende Neuerung in der Prüfungsmethode. An Stelle der bisherigen Einzelprüfung des Stellungspflichtigen ist eine lebhaftere und anregende Gruppenprüfung vorgesehen, die dem kundigen Experten wiederum viel eher einen richtigen Einblick in die geistige Reife und Urteilsfähigkeit der zu Prüfenden bieten kann, als es in den wenigen Minuten der bisher üblichen Einzelprüfung der Fall war. Dadurch, daß fünf bis sechs Jünglinge, die dem gleichen oder verwandten Berufen angehören, während 25 bis 30 Minuten gemeinsam geprüft werden, kann der Forderung der Anpassung an die besondern Lebens- und Berufsverhältnisse auch hier ebenso gut Rechnung getragen werden, wie dies bei der Prüfung in der Muttersprache verlangt wird. These 10 umschreibt diese neue Prüfungsmethode wie folgt: „Ausgehend von irgend einer, ihrem geistigen Gesichtskreis naheliegenden Frage aus dem Alltag oder ihrem Beruf sind in beliebiger Reihenfolge geographische, geschichtliche, wirtschaftliche und verfassungskundliche Dinge in den Kreis der Besprechung einzuziehen, alles möglichst im Zusammenhang mit der Hauptfrage. Dabei ist in erster Linie zu ermitteln, in welchem Maße die Jünglinge fähig sind, einfache Zusammenhänge und Wechselwirkungen zu erkennen. Dieses Maß fällt bei der Notengebung vorherrschend in Betracht. Der Mangel an positiven, gedächtnismäßig angelernten Kenntnissen spricht nur mit, wenn er besonders auffällig ist, nicht aber, wenn dem Prüfling einzelne Dinge, die an und für sich als wichtig gelten, nicht gegenwärtig sind. Jünglinge, die sich an der gemeinsamen Besprechung wenig oder nicht beteiligt haben, sind vom Experten nachträglich noch zu befragen.“

Eine Neuerung, welcher wir bedeutenden Wert beimessen, liegt auch darin, daß These 10 in bezug auf die Verfassungskunde verlangt: „Im besondern sollen in den Kreis der Besprechung auch das Wichtigste aus der Gemeindeorganisation und -verwaltung der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Prüflings und die wesent-

lichen kantonalen staatlichen Einrichtungen einbezogen werden.‘ So soll die Prüfung in der Vaterlandskunde recht eigentlich aus dem Leben für das Leben sich gestalten. Sie soll ausgehen von dem Nahen und Bekannten in der engern Heimat und dann übergehen zum unentbehrlichen geistigen Rüstzeug, das der junge Bürger beim Eintritt in das stimmfähige Alter auch für das kantonale und eidgenössische staatliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben sein eigen nennen soll. Diesem Ziele dient auch die letzte Bestimmung in These 10, wonach spätestens ein Jahr vor der Prüfung dem Stellungspflichtigen eine Bundes- und Kantonsverfassung eingehändigt werden soll.

5. *Eidgenössische und kantonale Experten.* Die bisherigen Bestimmungen hierüber im ‚Regulativ‘ lauten wie folgt: ‚Das eidgenössische Militärdepartement bezeichnet für jeden Divisionskreis die notwendige Anzahl von eidgenössischen pädagogischen Experten. Diese dürfen in der Regel nicht in dem Kanton prüfen, dem sie angehören. Der eidgenössische pädagogische Experte hat für den Kanton, in dem er die Leitung der Prüfung übernimmt, einen oder, wenn nötig, zwei Gehilfen beizuziehen. Diese Gehilfen sollen dem Kanton angehören, dessen Mannschaft geprüft wird.‘ Diese Ordnung der Prüfungsdurchführung ohne jede Fühlungnahme mit den kantonalen Erziehungsbehörden wurde von unserer Konferenz schon seit langen Jahren und wiederholt beanstandet. Thesen 11 und 12 bringen nun eine Lösung, welche unsern Wünschen in vollem Maße Rechnung trägt. Sie lauten: ‚Die Prüfung und Notenerteilung erfolgt durch zwei von den kantonalen Erziehungsbehörden zu ernennenden Experten. Ein vom Militärdepartement zu wählender eidgenössischer Experte wohnt der Prüfung mit dem Rechte der ergänzenden Fragestellung bei. Die Sekretäre werden ebenfalls vom eidgenössischen Militärdepartement bezeichnet und sollen, wenn möglich, dem Lehrerstand entnommen werden.‘ Es werden zirka 60 Stellungspflichtige an einem Tage geprüft. Jeder der kantonalen Experten hat zirka 30 Rekruten zu prüfen. Der eidgenössische Experte wohnt abwechselnd der Prüfung der einen und andern Gruppe bei. Ein direkter Kontakt zwischen den Rekrutenprüfungen und den Erziehungsbehörden der Kantone wird ferner laut These 18 auch dadurch hergestellt, daß die kantonalen Experten den kantonalen Erziehungsbehörden Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten haben.

6. *Obligatorium der pädagogischen Rekrutenprüfung.* Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Rekrutenprüfungen besteht wie bisher für alle Stellungspflichtigen mit Ausnahme von Bildungsunfähigen und von Stellungspflichtigen, die das 26. Altersjahr zurückgelegt haben. Während jedoch der Entscheid über den Ausschluß von Bildungsunfähigen von der Prüfung bisher nach den eingeholten Gutachten der Experten endgültig dem Aushebungs-

offizier zustand, entscheiden in Zukunft die pädagogischen und sanitärischen Experten in gemeinsamer Beratung nach Einsichtnahme in die verschlossen einzureichenden Zeugnisse von Ärzten und Schulbehörden.

7. *Statistische Verarbeitung.* Man dürfte wohl kaum zu weit gehen, wenn man annimmt, die Strömung gegen die Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen habe zu einem ganz großen Teile ihren Ursprung in der bisherigen statistischen Verarbeitung der Prüfungsergebnisse, vorab in der jeweiligen festgestellten Rangordnung der Kantone. These 21 zeichnet daher den neuen Weg, der hier begangen werden soll. Sie lautet: „Das eidgenössische statistische Bureau hat das bei den Prüfungen gesammelte Material in zweckdienlicher Weise, namentlich auch nach der berufsstatistischen Seite, zu verarbeiten und zu veröffentlichen. Eine vergleichsweise Gegenüberstellung der Prüfungsergebnisse in den einzelnen Kantonen darf nicht mehr stattfinden. Den kantonalen Erziehungsbehörden hat das eidgenössische statistische Bureau das auf die Prüfungen in ihrem Kanton bezügliche Material mitzuteilen und auf Wunsch entsprechend zu verarbeiten. Die Ergebnisse der einzelnen Gemeinden dürfen jedoch vom Kanton nicht bekanntgegeben werden.“ Nach langen und eingehenden Beratungen fand unseres Erachtens die Expertenkommission mit dieser Lösung der Frage künftiger statistischer Verarbeitung einen richtigen Mittelweg. Es wird damit auch einer Anregung der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich Folge gegeben, welche die Erwartung ausspricht, wenn die Statistik der Ergebnisse der Prüfungen auf die Berufsrichtungen ausgedehnt werde, welche die Geprüften eingeschlagen haben, so könnte eine solche Auffassung Materialien für eine schweizerische Berufsstatistik des heranwachsenden männlichen Geschlechtes liefern, die nach den jährlichen Wiederholungen von einigem wirtschaftlichem Interesse sein würden.

Die übrigen, mehr organisatorischen Einzelheiten in den Thesen darf ich wohl übergehen. Sie bedürfen keiner nähern Begründung und Erläuterung.

Die Neugestaltung der pädagogischen Rekrutenprüfungen, wie sie aus diesen Thesen der Expertenkommission hervorgeht, hat einerseits den Wünschen und Anregungen der kantonalen Erziehungsdirektionen in vollem Maße Rechnung getragen, und hat es andererseits vermieden, bloßes Flickwerk zu sein. Es liegt ein geschlossener Aufbau in dieser Reform, ein zielbewußtes Eingehen auf die Bedürfnisse der beruflichen Weiterbildung unserer jungen Männer. Damit glauben wir einen neuen, aber guten Weg zu gehen.

Die Hauptfrage bleibt doch immer: Was nützen die Rekrutenprüfungen dem jungen Manne? Wir dürfen den Wert dieser gro-

Ben nationalen Gewissenserforschung am Aushebungstage nicht unterschätzen. Da sagt sich der junge Mann: In diesem Jahre bekomme ich den Stimmzettel in die Hand. Von jetzt an werde ich mitarbeiten am Wohle des Vaterlandes. Die Rekrutenprüfungen fällen das Urteil, ob ich darauf vorbereitet, ob ich dieser hohen vaterländischen Pflicht und Ehre würdig bin. So fragt sich der junge Mann, und darin liegt der große vaterländisch-erzieherische Gedanke der Rekrutenprüfungen. Wir wollen ihn festhalten für unser gesamtes junges Volk.

Und ein zweiter Hauptgrund: In dieser neuen Form werden die Rekrutenprüfungen sicher auch auf die Hebung des Schulwesens in den Kantonen, besonders auf dem vielgestaltigen Gebiete der Fortbildungsschulen, einen günstigen Einfluß ausüben. Sie geben Behörden und Schulmännern Einsicht in die geistige Regeksamkeit und Urteilsfähigkeit der Jungmannschaft. Sie decken da und dort Mängel im Schulbetriebe auf und weisen den Weg zu Verbesserungen in der Schulgesetzgebung. Man mag sagen, was man will, die Rekrutenprüfungen bilden, auch ohne die bisherige Art der statistischen Verarbeitung, doch einen mächtigen Ansporn zu vermehrter und vertiefter Tätigkeit der Lehrerschaft und der Behörden.

Und noch auf eines möchte ich hinweisen: Die turnerischen Prüfungen am Aushebungstage werden in jedem Falle wieder eingeführt werden. Wenn nun aber die pädagogischen Prüfungen in Wegfall kommen sollten, was würde unsere heutzutage ohnehin dem Sporte und der einseitigen Körperkultur nur zu sehr huldigende Jugend daraus folgern? Sie würde sich sagen: „Das Vaterland fragt nicht mehr danach, was ich an Bildung und Charakter, was ich an geistigem Rüstzeug mit ins staatsbürgerliche Leben bringe; das Vaterland fragt nur nach meiner Muskelkraft und körperlichen Gewandtheit.“ Wollen wir das? Ich denke: Nein!“

Diese Thesen wurden von der Konferenz angenommen und damit fand die dritte Entwicklungsphase der ganzen Angelegenheit ihren Abschluß. Die Frage ist noch nicht gelöst. Wie vor Jahren geht die Diskussion pro und contra in den beteiligten Kreisen vor sich. Die Konferenz steht vor einer künftigen Aufgabe und sie wird ihren Beitrag zur endgültigen Lösung der Frage leisten. Inzwischen hat das Eidgenössische Militärdepartement in den Jahren 1937 und 1938 versuchsweise pädagogische Rekrutenprüfungen durchgeführt. Wir verweisen auf den Abschnitt: „Der Bund und das Unterrichtswesen“ in diesem Bande.

b) Dispensation der Lehrer vom Militärdienst.

Wiederholt hat sich die Konferenz mit diesem Thema befaßt, namentlich in der Zeit des Weltkrieges 1914—18. Der Ruf zu den

Waffen hat naturgemäß im Kreise der Lehrerschaft, bei deren Vertretung sehr rasch das Maß erreicht wurde, das für eine gedeihliche Führung der Schulen nicht mehr tragbar war, besonderen Maßnahmen gerufen. An der Tagung in Olten am 30. September 1914 wurden aus verschiedenen Kantonen dringende Klagen laut. Dabei stand man ja erst am Anfang des Krieges, der vier Jahre dauern sollte. Referent dieser Tagung war Ständerat *Düring-Luzern*, der namentlich die Schwierigkeiten der Beschaffung von geeigneten Stellvertretern für 109 im Auszug sich befindende luzernische Lehrer betonte. Es lag auf der Hand, daß man auf die Dauer sich nicht mit Altlehrern, Seminaristen und Abiturienten behelfen konnte. Die Konferenz beschloß, durch eine Abordnung bei dem damaligen Chef des eidgenössischen Militärdepartementes die Sache persönlich vorzutragen. Dieser Schritt wurde am 6. Oktober 1914 unternommen und hatte wenigstens den Erfolg, daß wenn auch nicht sämtliche Lehrer vom Militärdienst befreit werden konnten, so doch eine Befreiung erfolgen sollte in allen Fällen nachgewiesener Dringlichkeit. In bezug auf die durch den Dienst erschwerten Studienverhältnisse der Studierenden und Maturanden hat umgekehrt das eidgenössische Militärdepartement die Erziehungsbehörden gebeten, die Schule möge sich hier nach den Schülern richten, in der Weise, daß vorübergehend andere Prüfungstermine angesetzt und die Prüfungsbestimmungen und Lehrprogramme vereinfacht würden. So wurde gegenseitig Entgegenkommen gewährt. Es lag an den schweren Umständen, daß für die Praxis nicht viel herauskam.

Im Laufe der Jahre mit den stark vermehrten Finanzlasten zeigten sich auch die Schäden, welche die Schule genommen hatte, immer deutlicher. So machte die Zentralschulpflege St. Gallen einen Vorstoß bei dem st. gallischen Erziehungsdirektor Ständerat *H. Scherrer*, die Konferenz möge sich für eine erhöhte Dispensationsmöglichkeit der Lehrer einsetzen.¹⁾

Da seit dem Schritt im Oktober 1914 durch Armeebefehl alle Dispensationsgesuche auf den Dienstweg verwiesen worden waren, und da die Kommandanten, die einen Einblick in die tatsächlichen Schulschwierigkeiten der Kantone und Gemeinden nicht besitzen konnten, oft willkürliche Entscheidungen trafen, gingen kantonale Erziehungsdirektionen und einzelne Gemeinden von sich aus vor. Aber das ganze Problem war dadurch nur noch mehr verwirrt. Um dieser Verwirrung ein Ende zu machen, geschah der nächste Schritt der Konferenz. Durch eine Kommission regte sie zwecks Besprechung der Fragen mit den Armeebehörden 1918 eine neue Verhandlung an. Sie bestand aus den Erziehungsdirektoren:

¹⁾ Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen 1916: Die Schule in der Schweiz während des europäischen Krieges in den Jahren 1914/15.

Ständerat *Scherrer-St. Gallen*, als Präsident, Ständerat *Merz-Bern*, Nationalrat *von Matt-Nidwalden/Stans*, Nationalrat *Walser-Graubünden/Chur* und Staatsrat *A. Dubuis-Waadt/Lausanne*. Sprecher in Bern war Ständerat Scherrer.

Angesicht der Dringlichkeit des Problems wollte man zu einem Resultat kommen. Folge der Besprechung war eine Eingabe der Konferenz an Oberstdivisionär Brügger, Generaladjutant der Armee, mit dem Ersuchen, es möchten alle Urlaubsbegehren von Lehrern an die in Frage kommenden Erziehungsdirektionen zur Begutachtung geleitet werden, und es möchten namentlich Urlaubs erleichterungen gewährt werden für die in der Landwehr und im Landsturm stehenden Lehrer. Die Antwort von Oberstdivisionär Brügger vom 9. Oktober 1918 lautete entgegenkommend für die beiden Hauptpunkte. Das Schicksal wollte, daß die Armeen, die im Weltkrieg einander entgegenstanden, am 9. November 1918 die Waffen streckten.

9. Die Schweizer Schulschrift.¹⁾

Im Jahre 1935 steht die Schriftfrage erstmals auf der Traktandenliste der Konferenz auf der Tagung vom 12. September in Thun, da der Erziehungsdirektor des Kantons Glarus, *J. Müller*, mit der Frage der Vereinheitlichung der kantonalen Schulschriften vor die Konferenz tritt. Vorgängig dieser ersten Aussprache fielen eine Anregung im glarnerischen Landrat, die Erziehungsdirektion des Kantons möchte mit den andern Kantonen Fühlung nehmen, um eine einheitliche Schriftform in der deutschsprachigen Schweiz anzustreben, und eine Umfrage durch Erziehungsdirektor Müller bei den übrigen Erziehungsdirektionen, wie sie sich zu einer Vereinheitlichung stellen würden. Die Fragen, welche dieser ersten Fühlungnahme zur Grundlage dienten, zeigen den Umfang und die ganze Schwierigkeit des Problems:

1. Welche Schrift gilt in Ihrem Kanton? Deutsch oder Latein?
2. Falls Latein Pflichtschulschrift, welche Formen haben Sie eingeführt? Die gebräuchlichen englischen Schriftformen oder die Basler Schulschrift, die Kellerschrift oder eine andere?
3. Welches sind Ihre Erfahrungen auf diesem Gebiet?
4. Wie stellen Sie sich zur Anregung der Vereinheitlichung der Schriftformen für die deutsche Schweiz?
5. Würden Sie einer allfällig zu bildenden Kommission von Fachleuten zur Festsetzung einheitlicher Schriftformen für die ganze Schweiz zustimmen?

¹⁾ Vergleiche hierzu Archiv 1937, Die Schweizer Schulschrift. Ein Beitrag zur Schriftfrage. Von *J. Müller*, Erziehungsdirektor, Glarus. (S. 44 ff.)